

Die Entstehung eines Gesetzes: Österreichische Hochschulpolitik in den 1950er Jahren

König, Thomas

Preprint / Preprint

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

König, T. (2012). Die Entstehung eines Gesetzes: Österreichische Hochschulpolitik in den 1950er Jahren. *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, 23(2), 1-33. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-292091>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Die Entstehung eines Gesetzes: Österreichische Hochschulpolitik in den 1950er Jahren¹

Thomas König

Die Geschichtsschreibung der Wissenschaftspolitik in der frühen Zweiten Republik hat sich bisher vornehmlich auf die Phase der Entnazifizierung der Wissenschaften unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, und sodann auf die Reformphase der 1960/70er Jahre konzentriert.² Die 1950er Jahre hingegen blieben als „Rekonstruktionsperiode“ unterbeleuchtet.³ In der Tat tauchten die Hochschulen – als die Orte, an denen vornehmlich wissenschaftliche Forschung und Ausbildung praktiziert wurden – damals ja auch nur selten in aktuellen politischen Debatten

¹ Für wertvolle Hinweise danke ich den TeilnehmerInnen des *Jour fixe* „Geschichte der Universität Wien“ sowie Johannes Feichtinger, Albert Müller, Helga Nowotny, Rupert Pichler, Herbert Posch und Michael Stampfer und einer anonymen Gutachterin.

² Zur Wissenschaftspolitik in den späten 1940ern vgl. insbesondere Christian Fleck, Autochthone Provinzialisierung. Universität und Wissenschaftspolitik nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich, in: *ÖZG* 7/1 (1996), 67-92, und Oliver Rathkolb, Die Universität Wien und die „Hohe Politik“ 1945 bis 1955, in: Margarete Grandner/Gernot Heiss/Oliver Rathkolb, Hg., *Zukunft mit Altlasten. Die Universität Wien 1945 bis 1955*, Wien 2005, 38-50. Zur Hochschulreform der 1960/70er Jahre siehe u.a. Raoul Kneucker, Das Universitäts-Organisationsgesetz 1975: Die gesetzgebenden Kräfte, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP)* 9/3 (1980), 261-276; Henrik Kreutz/Heinz Rögl, *Die umfunktionierte Universitätsreform. Von der Steigerung der Produktivität zur staatlichen Förderung sozialen Aufstiegs politischer Kernschichten. Eine empirische Untersuchung auf der Basis von Dokumentenanalysen, „oral history“ und quasiexperimentellen Verfahren*, Wien 1994; Josef Melchior, *Zur Pathogenese der österreichischen Hochschulreform. Eine gesellschaftstheoretische Rekonstruktion*, Baden-Baden 1993. Inzwischen wird die seit den 1990ern stattfindende Hochschulreform als zweiter Reformzyklus skizziert; siehe Hans Pechar, *Austrian Higher Education Meets the Knowledge Society*, in: *The Canadian Journal of Higher Education* 34/3 (2004), 55-72.

³ Vgl. Marina Fischer-Kowalski, *Zur Entwicklung von Universität und Gesellschaft in Österreich*, in: Heinz Fischer, Hg., *Das politische System Österreichs*, Wien 1974, 586ff; Susanne Preglau-Hämmerle, *Die politische und soziale Funktion der österreichischen Universität. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Innsbruck 1986, 182; István Bessenyei/Josef Melchior, *Die Hochschulpolitik in Österreich und Ungarn 1945-1995. Modernisierungsmuster im Vergleich*, Frankfurt/Main 1996, 24.

auf; insbesondere im Vergleich zu den Auseinandersetzungen, die ab Mitte der 1960er Jahre breites Interesse der medialen Öffentlichkeit erlangten.⁴ Dieses Schweigen war einem stabilen wissenschaftspolitischen Regime geschuldet. Festgestellt wurde zwar inzwischen, dass ein wesentliches Charakteristikum dieses Regimes seine erstaunliche Bewegungs- und Reformunfähigkeit war.⁵ Bis heute fehlt jedoch eine Analyse der diesem Regime zugrundeliegenden Kräftekonstellation.

Der vorliegende Aufsatz macht sich zur Aufgabe, diese Lücke zu schließen. Wissenschaftspolitik war damals ein Politikfeld in statu nascendi:⁶ In diesem Feld gab es mit den Hochschulen nicht nur traditionell etablierte Strukturen und (wenn auch in bescheidenem Ausmaß) Ressourcen, sondern auch eine Handvoll Akteure mit politischen Positionen. Diese Positionen können anhand eines Fallbeispiels analysiert und kontextualisiert werden: Es handelt sich um die Entstehung des *Hochschul-Organisationsgesetzes* (HOG), das am 13. Juli 1955 vom Nationalrat beschlossen wurde.⁷

⁴ Vgl. Thomas König, „Konserven des Geistes“: Semantischer Wandel in den hochschulpolitischen Debatten der frühen 1960er Jahre in Österreich, in: Tagungsband zum 7. Österreichischen Zeitgeschichtetag 2008, Innsbruck 2010, 64-71.

⁵ Am Beispiel der jahrelangen Verhinderung einer staatlichen Forschungsförderung zeigen das Rupert Pichler/Michael Stampfer/Reinhold Hofer, *Forschung, Geld und Politik. Die staatliche Forschungsförderung in Österreich 1945-2005*, Innsbruck 2007, 97-143, sowie an der jahrelang verhinderten Institutionalisierung des IHS in Wien Christian Fleck, *Wie Neues nicht entsteht. Die Gründung des Instituts für Höhere Studien in Wien durch Ex-Österreicher und die Ford-Foundation*, in: *ÖZG* 11/1 (2000), 129-178.

⁶ Folgt man dem „set of necessary and sufficient criteria for the existence of a mature policy subsystem“, von Paul A. Sabatier, *The advocacy coalition framework: revisions and relevance for Europe*, in: *Journal of European Public Policy* 5/1 (1998), 111ff, so befand sich die Hochschulpolitik damals noch im Formungsprozess. Zu dem inzwischen „gereiften“ Politikfeld in Österreich vgl. Herbert Gottweis/Michael Latzer, *Forschungs- und Technologiepolitik*, in: *Handbuch Politik in Österreich*, Wien 2006, 713.

⁷ Bundesgesetzblatt (BGBl.) 154/1955.

1. Ein vergessenes Gesetz

Im HOG wurde erstmals seit Republikgründung die Grenze zwischen politischer Steuerung und autonomer Selbstregulierung der Hochschulen festgelegt und die Binnenorganisation der Hochschule geregelt. Bis dahin war die Hochschulgesetzgebung in Österreich ein „beinahe hundertjähriges Produkt der Verordnungs- und Erlaßstätigkeit verschiedener Ministerien, [...] in manchen Fällen sogar widerspruchsvoll und auch im Rechtscharakter unterschiedlich.“⁸ Sowohl die Beamten im Unterrichtsministerium als auch die akademischen Funktionsträger hatten im Sinne der Entscheidungs- und Rechtssicherheit Interesse an einem vereinheitlichten Text.⁹ Reformabsichten gab es keine, wie Richard Meister bereits 1953 paradigmatisch feststellte: „Ein Neubau der Organisation der Hochschulen und ihrer akademischen Behörden erscheint als nicht notwendig.“¹⁰

Das Ergebnis war denn auch, in den Worten von Unterrichtsminister Heinrich Drimmel, „kein brennheier Brei“, sondern ein „wohltemperiertes Gericht“,¹¹ prziser: ein strukturerhaltendes Gesetz.¹² Vergegenwrtigen wir uns zunchst knapp, was es im Kern bestimmte.¹³ Kodifiziert wurde das bestehende, staatlich

⁸ Helmut Engelbrecht, Geschichte des sterreichischen Bildungswesens. Erziehungswesen und Unterricht auf dem Boden sterreichs. Bd. 5: Von 1918 bis zur Gegenwart, Wien 1988, 449; siehe auch Fischer-Kowalski, Entwicklung, 588.

⁹ Vgl. Sascha Ferz, Universittsreform. Das Organisationsrecht der sterreichischen Universitten von den thesesianischen Reformen bis zum UOG 1993, Frankfurt/M. 2000, 329.

¹⁰ Richard Meister, Die Frage der Hochschulreform in sterreich von den geschichtlichen und zeitbedingten Voraussetzungen her. Vortrag, gehalten am 19. Juni 1953 vor dem Beratungskreis fr Fragen der Hochschulreform der Wiener Katholischen Akademie, Wien 1953, 9.

¹¹ Heinrich Drimmel, Das Verhltnis von Hochschule und Staat nach dem neuen sterreichischen Hochschulgesetz, in: Otto Molden Hg., Erkenntnis und Aktion. Vortrge und Gesprche des Europischen Forums Alpbach 1955, Wien 1955, 27-43, 41.

¹² Die signifikantesten nderungen waren „die Gleichstellung der Fachhochschulen mit den Universitten“ und eine „Aufwertung der auerordentlichen Professoren“, vgl. Engelbrecht, Geschichte sterreichischen Bildungswesens, 452. Dies lste „damals einige Entrstung unter den ordentlichen Professoren“ aus, vgl. Fischer-Kowalski, Entwicklung, 589.

¹³ Fr eine rechtshistorische Analyse des HOG vgl. Ferz, Universittsreform, 335 -373.

finanzierte Hochschulsystem, in dem die einzelne Hochschule als Bundesanstalt verankert wurde.¹⁴ Zentralstück des HOG war die „Governance“, also das sensible Verhältnis zwischen Hochschulen und Unterrichtsministerium (als Zentralstelle des Staates) sowie die Binnenstruktur der Hochschulen.

Burton Clark hat die traditionelle Verwaltungspraxis der Hochschulen in Kontinentaleuropa als „continental mode“ bezeichnet:

“[This] mode has offered a gathering-in of authority in the superstructure – the ministry – but ironically has contained simultaneously, with its weak middle structure, a confederative autonomy within the universities in which [...] the faculties have been the main inclusive units and the university as a whole has been largely a nominal organization [...].”¹⁵

Das HOG bewegte sich ganz in dieser Tradition: Das Ministerium blieb zentrale Entscheidungsinstanz des Hochschulsystems.¹⁶ Autonome Rechte kamen fast ausschließlich den Professorenkollegien zu, also der Versammlung aller Professoren an einer Fakultät.¹⁷ Das Professorenkollegium war demokratisch, weil es alle Befugten an nahezu allen Entscheidungsprozessen zumindest nominell gleichberechtigt beteiligte – jeder Professor war automatisch sein Mitglied. Zugleich war es auch ständisch, weil es alle Ebenen unterhalb des Professorenstandes von der Entscheidungsfindung ausschloss.

¹⁴ BGBl. 154/1955, § 6.

¹⁵ Burton R. Clark, *The Higher Education System. Academic Organization in Cross-National Perspective*, Berkeley 1983, 134; ähnlich Christian Fleck, *Wandel und Stabilität der ‚teutonischen‘ Universitäten vor, während und nach den Nazis*, in: Mitchell G. Ash, Hg., *Hochschulen und Wissenschaften im Nationalsozialismus und danach. Stand der Forschung und Projekte in Österreich*, Wien 2003, CD-Rom-Ausgabe o.S.

¹⁶ So wurde im HOG festgehalten, dass den „Hochschulen und Fakultäten“ (nicht den Universitäten!) die Rechtspersönlichkeit in Bezug auf bestimmte Aspekte des autonomen Wirkungsbereichs zukomme; vgl. BGBl. 154/1955, § 1(1).

¹⁷ Vgl. ebd., § 7, sowie Abschnitte III-V. Angesichts der Männerdominanz würde es eine Verzerrung darstellen, den Berufsstand des Hochschulprofessors zu gendern – ich spreche bewusst von „Professoren“ und dem „Professorenkollegium“, weil, wenn überhaupt, nur vereinzelt Frauen darunter waren.

Die rechtlichen Bestimmungen eines Hochschulgesetzes legen fest, „wie die Universität als Personenverband geordnet und wie Wissen an der Universität organisiert wird.“¹⁸ Im Zuge der Erstellung des HOG kam es darüber folgerichtig zu hochschulpolitischen Kontroversen. Welchen Einfluss hatten die unterschiedlichen Konzepte, Erwartungen, Ziele der beim HOG involvierten hochschulpolitischen Akteure? Um diese Frage zu beantworten, sind zunächst die Akteure in den unterschiedlichen Ausarbeitungsphasen zu identifizieren (Kap. 2). Danach werden die strittigsten Diskussionspunkte während des Entstehungsprozesses nachgezeichnet, wobei der Fokus auf dem Verhältnis von (Staats-)Bürokratie, parlamentarischer Kontrolle und wissenschaftlicher Autonomie liegt (Kap. 3). Davon ausgehend können die hochschulpolitischen Positionen der involvierten Akteure nachgezeichnet und verallgemeinert werden (Kap. 4). Der Analyse ist ein aus verschiedenen Quellen gespeister Einblick in den Diskussionszusammenhang verwehrt: Im Falle des HOG fehlen die subjektiven Texte, welche spätere Hochschulgesetze typischerweise begleiteten. Auch oral history ist nicht mehr möglich. Dagegen sind der Briefverkehr und die Gutachten zum Gesetzesentwurf zugänglich. Auf diesem Quellenmaterial können die (konfligierenden) Zielsetzungen und Konstellation der Akteure für die Ausführungen in Kapitel 2 und 3 aufgeschlüsselt werden. Flankierend dazu wird in Kapitel 4 auf zeitgenössische Quellen und Sekundärliteratur zurückgegriffen.

2. Phasen und Akteure

Wenn wir auch wissen, *warum* das HOG geschrieben wurde, so geht aus den hier analysierten Quellen nicht hervor, *wer* das Gesetz initiiert hat. Nachvollziehen lässt sich aber sein Entstehungsprozess vom ersten Entwurf im zuständigen

¹⁸ Sylvia Paletschek, Stand und Perspektiven der neueren Universitätsgeschichte, in: NTM. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin 19/2 (2011), 169–189, 177.

Fachministerium bis zur Beschlussfassung als Regierungsvorlage im Nationalrat.¹⁹ Dabei sind drei Phasen erkennbar. Bei der Ausarbeitung erste Entwürfe ab Anfang 1954 wirkten neben Beamten des BMU auch Vertreter der Hochschulen mit. Im Herbst 1954 begann der formelle Begutachtungsprozess, in den Sozialpartner und Interessensvertretungen einbezogen wurden und interministerielle Konsultationen stattfanden. Von Frühjahr bis Sommer 1955 konzentrierte sich die Arbeit dann auf die koalitionäre Abstimmung im Vorfeld von Ministerrat und Unterrichtsausschuss des Nationalrats. Das Gesetz war also im von der konservativen Volkspartei (VP) dominierten Bundesministerium für Unterricht (BMU) ausgearbeitet und dann dem Nationalrat zur Beschlussfassung überantwortet worden.

Die erste Phase begann mit einer „Arbeitstagung“ im BMU vom 11.-13. Februar 1954 „über Probleme und Reformabsichten an den österreichischen Hochschulen“.²⁰ Sie diente dazu, überhaupt erst einmal die Möglichkeiten zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxen an den Hochschulen zu diskutieren. Es hatten sich nämlich recht unterschiedliche Entscheidungsstrukturen eingebürgert.²¹ Diese Unterschiede wurden nun getreulich verzeichnet und abgebildet: So entstand eine platzgreifende, dreiteilige Hochschultypologie von „Universitäten“, „Technische Hochschulen“ und „Hochschulen ohne Fakultäten“.²²

¹⁹ Unklar ist auch, in welcher Form die Gesetzesinitiative den Koalitionsausschuss der Regierungsparteien, der damals „sole crucial stage in policy making“, passierte, was angesichts der Informalität dieser „agency“ allerdings nicht verwundert; vgl. dazu Frederick C. Engelmann, *Government by Diplomacy. The Austrian Coalition 1945-1966*, Wien 2001, 41.

²⁰ Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA) Archiv der Republik (AdR) Bundesministerium für Unterricht (BMU), Karton 2110, GZ 31438/1/54.

²¹ So gab es etwa an den *Technischen Hochschulen* (TH) das so genannte „Gesamtkollegium“, ein alle Professoren der Hochschule versammelndes Gremium, für das es an den Universitäten keine Entsprechung gab; den Vertretern der TH war es sehr daran gelegen, diese Struktur beizubehalten, vgl. ebd., GZ 52841/1/54, Gedächtnisprotokoll vom 25.5.1954.

²² Ebd., GZ 52841/1/54, vom 14.6.1954, Entwurf II; im fertigen Gesetz erhielt jeder Hochschultyp einen eigenen Abschnitt (BGBl. 154/1955, III-V). Universitäten setzten sich aus vier Fakultäten zusammen (in Wien waren es mit der evangelisch-theologischen fünf). Die so genannten

Nach ersten interministeriellen Abstimmungen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen veranstaltete das BMU von 3.-4.6. 1954 eine weitere Enquête. Die Hochschulen gaben grünes Licht: „Die Grundsätze des Entwurfes wurden einmütig gebilligt.“²³ Die zweite Phase bestand in der offiziellen Begutachtung des vorliegenden Entwurfs. Zahlreiche Stellungnahmen trafen ein: von den Zentralstellen aller Ministerien, den Sozialpartnern (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer) und anderen Interessensgruppen (Österreichische Bischofskonferenz, Sektion Hochschullehrer in der Gewerkschaft Öffentlich Bediensteter, Hochschülerschaft).²⁴ Den größten Anteil machten wiederum Stellungnahmen der Hochschulen aus, die nun grundsätzliche Punkte ausloteten, insbesondere das Verhältnis zwischen Ministerium und Hochschulen. In der dritten Phase standen schließlich regierungs- und parteipolitische Fragen im Mittelpunkt. In einem interministeriellen Gespräch am 11.2.1955²⁵ forderte das Bundeskanzleramt (BKA) die Überarbeitung einiger Punkte, primär aus budgetären Bedenken.²⁶ Die koalitionären Verhandlungen fanden auf informeller Basis zwischen Minister Heinrich Drimmel und Leopold Zechner von der SPÖ statt. Wie es für den während der frühen Zweiten Republik gepflegten

„Fachhochschulen“ besaßen – darin den Universitäten gleich – das Promotionsrecht; ihre (begriffliche) Aufwertung zu Universitäten erfolgte mit dem UOG 1975, vgl. BGBl. 178/1975.

²³ ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 55035/1/54, vom 14.6.1954.

²⁴ Ebd. Eine umfangreiche Dokumentation im Akt diskutiert jeden Paragraphen mit den jeweils dazu eingetroffenen Bemerkungen und Änderungsvorschlägen; ebd., GZ 88003/1/54, vom 5.12.1954.

²⁵ Ebd., GZ 21355/1/55 vom 9.11.1955, und GZ 86508/1/55 vom 11.2.1955.

²⁶ Ebd. In der Frage der Emeritierung von Professoren wollte das BKA tunlichst einen Vorgriff unterlassen auf etwas, das erst noch in einem eigenen Beamtenengesetz zu regeln beabsichtigt wurde (siehe die Bestimmungen zur Emeritierung von Hochschulprofessoren, BGBl. 236/1955). Im Fall der ursprünglich vorgesehen „Hochschul-Exposituren“ galt es aus Sicht des Kanzleramtes, die faktische Errichtung neuer Hochschulstandorte zu vermeiden. Und im Falle des „Kanzleigeldes“ wurde über die freie Verfügbarkeit von Geld für die Hochschulen diskutiert. Alle drei Punkte wurden im Sinne des BKA – also restriktiv – gelöst.

„Legitimationsparlamentarismus“²⁷ typisch war, wurde der Unterrichtsausschuss des Nationalrats erst unmittelbar vor der Beschlussfassung konsultiert.²⁸

Was zeigen uns diese drei Phasen? Zunächst wurde innerhalb der Hochschulen ein grundsätzlicher Konsens über die Binnenstruktur hergestellt. In den beiden folgenden Phasen wurde dann vor allem die Autonomie der Hochschulen ausverhandelt. Die Debatten konzentrierten sich auf drei neuralgische Punkte, auf die wir im folgenden Kapitel eingehen. Zuvor sehen wir uns noch die Akteure in tragenden Rollen an.

Zu Beginn der Verhandlungen ums HOG war Heinrich Drimmel im Bundesministerium für Unterricht noch der für Hochschulen zuständige Sektionschef. Als Ernst Kolb aufgrund parteipolitischer Erwägungen nach Vorarlberg ging, wurde der parteilose Drimmel im Oktober 1954 zum Minister ernannt. Trotz erheblichen Widerstands innerhalb der ÖVP²⁹ war er der ideale Kandidat für die große Regierungspartei: Weltanschaulich eindeutig verortet,³⁰ mit dem Hochschulwesen und seinen Eminenzen bestens vertraut³¹ und dem

²⁷ Peter Gerlich, Das Parlament in der Zweiten Republik, in: Ernst Bruckmüller, Hg., Parlamentarismus in Österreich, Wien 2001, 169-178, 170.

²⁸ ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 72160/1/55, Bericht über die Regierungsvorlage, 578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII.GP; siehe auch Österreichisches Parlamentsarchiv (ÖPA), VII Gesetzgebungsperiode [GP], Protokoll der Sitzung des Unterrichtsausschusses vom 7.7.1955. Allgemein zur Rolle von Parlamentsausschüssen in jenen Jahren siehe Engelmann, Government by Diplomacy, 69.

²⁹ Christian Mertens, Wider den herrschenden Zeitgeist, in: Günther Burkert-Dottolo/Bernhard Moser, Hg., Stichwortgeber für die Politik, Wien 2006, 123-133, 124.

³⁰ Gerhard Hartmann, Der gar nicht unpolitische Heinrich Drimmel, bevor er Politiker wurde, in: Demokratie und Geschichte 9-10 (2007), 79-96.

³¹ Und zwar nicht nur als Absolvent der Universität Wien, sondern auch als kurzzeitiger „Sachwalter der österreichischen Hochschülerschaft“ im Austrofaschismus; vgl. Andrea Griesebner, Politisches Feld Universität. Versuch einer Annäherung anhand Mitbestimmungsmöglichkeiten der Studierenden zwischen 1918 und 1990, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien 1990, 44ff, und Gerhard Wagner, Von der Hochschülerschaft Österreichs zur Österreichischen Hochschülerschaft. Kontinuitäten und Brüche, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien 2010, 119ff.

Bundeskanzler, Julius Raab bedingungslos loyal.³² Für Drimmel war das HOG die erste und beste Gelegenheit, sein politisches Talent unter Beweis zu stellen. Von Seiten der Hochschulen traten zwei renommierte Proponenten auf, die beide bereits in der Umstellung der Hochschulgesetzgebung und -organisation 1945 eine tragende Rolle gespielt hatten: Das zentrale Gutachten legte in Phase zwei des Gesetzgebungsprozesses der Präsident des Verfassungsgerichtshof und Professor für Verfassungsrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien, Ludwig Adamovich, vor.³³ Neben kleinen Modifikationen, die vom Ministerium „in einer grossen Anzahl von Fällen berücksichtigt“ wurden,³⁴ schlug er vor, den Hochschulen eine stärkere organisatorische Autonomie zu verleihen. Damit begab er sich in Opposition zum Ministerium, das eine rigide Kontrolle der Hochschulen verfolgte.³⁵

Richard Meister war damals nicht nur Professor für Pädagogik und Kulturphilosophie an der philosophischen Fakultät in Wien, sondern auch Präsident der Akademie der Wissenschaften und Referent der Rektorenkonferenz.³⁶ Er spielte

³² Vgl. Markus Benesch, Das Verhältnis Drimmel-Raab, in: Demokratie und Geschichte 9-10 (2007), 102ff.

³³ Zu Adamovich als erstem Rektor der Uni Wien nach dem Krieg siehe Gernot Heiss, Wendepunkt und Wiederaufbau: Die Arbeit des Senats der Universität Wien in den Jahren nach der Befreiung, in: Grandner/Heiss/Rathkolb, Hg., Zukunft mit Altlasten, 21ff.

³⁴ ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 82921/1/54, vom 4.11.1954.

³⁵ Adamovich war nach einem Unfall im März 1955 nicht mehr in der Lage, weiter maßgeblich auf das Gesetz einzuwirken (er verstarb im Herbst desselben Jahres); seine Vorschläge wurden von seinem Fakultätskollegen Helfried Pfeifer, einem Ex-Nazi und WdU-Abgeordneten, nochmals im Unterrichtsausschluss lanciert – erneut erfolglos (siehe dazu unten).

³⁶ Zu Meister, zentrale Figur österreichischer Bildungspolitik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, fehlt bis heute eine kritisch-biographische Aufarbeitung; Aspekte seiner mannigfachen Tätigkeiten nach 1945 beleuchten Gerhard Benetka, Entnazifizierung und verhinderte Rückkehr. Zur personellen Situation der akademischen Psychologie in Österreich nach 1945, in: ÖZG 9/2 (1998), 188-217; Johannes Feichtinger/Heidemarie Uhl, Die österreichische Akademie der Wissenschaften nach 1945. Eine Gelehrtenrepublik im Spannungsfeld von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft, in: Grandner/Heiss/Rathkolb, Hg., Zukunft mit Altlasten, 313-337; sowie Wolfgang Brezinka, Pädagogik

in *allen* Phasen des Gesetzgebungsprozesses eine maßgebliche Rolle. Zuweilen waren es sogar mehrere gleichzeitig: In der Phase zwei zeichnete Meister für zwei Kommissionsberichte der philosophischen Fakultät verantwortlich, und war zudem „Referent“ für den Senat der Universität.³⁷ Dabei hatte er bereits am gegenständlichen Entwurf des Gesetzes mitgeschrieben und, wie bereits gesehen, schon vor Beginn der Ausarbeitung des Gesetzes grundsätzliche Überlegungen zu dessen Ausrichtung vorgestellt.³⁸ In Phase drei lieferte Meister dem Minister dann Argumentationshilfen bei den Debatten mit dem Koalitionspartner.³⁹ Die Sozialistische Partei schickte Leopold Zechner, Mitglied des Nationalrats, stellvertretender Obmann des Unterrichtsausschusses, und Wiener Stadtschulratpräsident,⁴⁰ in die koalitionären Verhandlungen mit Drimmel, von denen Phase drei maßgeblich geprägt war. Zechner brachte gewichtige Änderungen ein – wenn auch nicht unbedingt durch.⁴¹ Zunächst tauschte er seine Argumente brieflich mit Drimmel aus.⁴² Die von Zechner urgierten Modifikationen zielten auf

in Österreich. Die Geschichte des Faches an den Universitäten vom 18. bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. Band 1, Wien 2000, 425-454.

³⁷ ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 82921/1/54, Brief des Rektors Johann Radon, vom 30.10.1954.

³⁸ Richard Meister, Österreichs Wissenschaft vor der Frage ihrer Existenz, in: Wiener Universitätszeitung 4/7 (1952), 3-4, sowie ders., Frage der Hochschulreform.

³⁹ Siehe etwa ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 64647/1/55, Brief von Zechner an Drimmel vom 16.6.1955; darauf die handschriftliche Anweisung des Ministers: „Bitte mit Hofrat Meister in Verbindung zu treten und sodann Rücksprache“. Meister hat außerdem die „Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Hochschulorganisationsgesetzes“ mit einer Stellungnahme versehen: ebd., GZ 20247/1/55, vom 14.2.1955.

⁴⁰ Zu Zechner vgl. das von Wolfgang Maderthaler hauptsächlich aus autobiographischen Texten zusammengestellte Heft Leopold Zechner 1884 - 1968: Sozialismus und Schule in der Wiederaufbauzeit, Dokumentation des Vereins für Geschichte der Arbeiterbewegung 2 (2000), sowie den kurzen Eintrag in Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien in 6 Bänden, Band 5: Ru-Z, Eintrag Leopold Zechner, Wien 2004, 690.

⁴¹ Zechner stützte sich dabei auf Ideen, die von SP-nahen Organisationen bereits während des Begutachtungsprozesses lanciert worden waren.

⁴² ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 50718/1/55, Brief Zechner an Drimmel vom 20.4.1955.

mehr Transparenz, eine Verbesserung der Situation von wissenschaftlichen Hochschulangehörigen, und die Einhaltung des Proporz bei Gremienbesetzung. Als sich in der Diskussion zwischen Minister und Abgeordneten in den noch strittigen Punkten keine Einigung abzeichnete und Drimmel befürchten musste, dass es „unmöglich“ werde, „den Gesetzentwurf noch in dieser Session einzubringen“, appellierte er an Zechner: „Behufs endgültiger Klärung der noch offenen Fragen würde ich eine mündliche Aussprache sehr begrüßen.“⁴³ Dabei wurde nun tatsächlich eine Lösung gefunden,⁴⁴ und schon am 28.6.1955 war die Vorlage im Ministerrat. Rasch durchlief sie Lesungen und Befassung des Nationalrats,⁴⁵ der das Gesetz kurz darauf beschloss.

3. Neuralgische Punkte

Das HOG bildete einen Kristallisationspunkt gesellschaftspolitischer Debatten über Verhältnis von Staat und Hochschule, über Sinn und Wesen des höheren Bildungssektors. Die Geschwindigkeit, mit der es die drei Phasen bis zur Beschlussfassung im Nationalrat durchlief, deutet darauf hin, dass es von Seiten aller involvierter Akteure keine grundlegenden Einwände gegen die Intention des Ministeriums gab, eine „breitangelegte Kompilation“⁴⁶ zur rechtlichen Vereinheitlichung bereits bestehender Strukturen anzulegen. Trotzdem finden wir in den Akten zum Entstehungsprozess des HOG lebhafteste Diskussionen, die zentrale Aspekte der Hochschulorganisation und -verwaltung berührten. Mit welchen Argumenten wurden die jeweiligen Standpunkte in diesen Diskussionen

⁴³ Ebd., Brief Drimmel an Zechner vom 20.6.1955.

⁴⁴ Ebd., GZ 57764/1/55, vom 27.6.1955.

⁴⁵ Erst einen Tag vor der Sitzung des Unterrichtsausschusses ließ dessen Obmann Franz Gschnitzer (VP) die Regierungsvorlage als neuen Punkt auf die Tagesordnung setzen; vgl. ÖPA, VII Gesetzgebungsperiode, Protokoll der Sitzung des Unterrichtsausschusses vom 7.7.1955, Ergänzung und Neuordnung der Tagesordnung, 6.7.1955.

⁴⁶ Ferz, Universitätsreform, 331.

unterfüttert? Im Folgenden wollen wir uns die drei neuralgischen Punkte näher ansehen.⁴⁷

Entscheidungsautonomie

In einem Hochschulsystem wie dem österreichischen, wo das Verhältnis von Staat und Wissenschaft traditionell sehr eng war, kam der Ausgestaltung der Entscheidungsautonomie besondere Bedeutung zu: In welchem Ausmaß durften akademische Behörden welche Entscheidungen treffen, und wem waren sie dabei verantwortlich? Wie weitgehend und in welchen Bereichen sollte es staatlichen und politischen Stellen verboten sein sich einzumischen?

Ludwig Adamovich, Zentralgestalt der Verfassungsinterpretation und der Hochschulgesetzgebung, legte in seinem bereits erwähnten Gutachten vom November 1954⁴⁸ entscheidende Ergänzungen zum bestehenden Gesetzesentwurf vor. Er definierte zwei abgegrenzte Wirkungsbereiche, einen staatlichen und einen autonomen. Das sollte die Entscheidungsautonomie der Hochschulen stärken. Im staatlichen Wirkungsbereich, so Adamovich,

„reicht der administrative Instanzenzug [...] bis zum Bundesminister für Unterricht. [...] In den Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches [...] endet der administrative Instanzenzug bei der gesetzlich berufenen obersten akademischen Behörde.“⁴⁹

Das war ein eleganter Vorschlag, der auch prompt als eigener Paragraph am Beginn des Gesetzes eingefügt wurde, auch weil das „von der Univ.Wien sowie der Technischen Hochschule Graz ausdrücklich verlangt“ wurde.⁵⁰

⁴⁷ Es gab, insbesondere auf symbolischer Ebene, noch eine Reihe weiterer Debatten, auf die hier nicht eingegangen werden kann; etwa der erfolglose Versuch der *Technischen Hochschulen*, in Zukunft als „Technische Universitäten“ zu firmieren; oder auch der gescheiterte Versuch der SPÖ, die HochschuldozentInnen zu stärken, indem ihnen die Verwendung der Hochschul-Infrastruktur erlaubt würde.

⁴⁸ ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 82921/1/54, vom 4.11.1954, sowie GZ 88003/1/54, vom 5.12.1954.

⁴⁹ Ebd., GZ 88003/1/54, 5.12.1954, Vorschlag Adamovich, 36.

⁵⁰ Ebd., Einlagebogen, 5.

In seinem Gutachten ging Adamovich noch weiter: Im autonomen Wirkungsbereich sah er die Hochschulen und ihre Fakultäten in der „Stellung öffentlichrechtlicher Körperschaften“, und „den von der Verfügung betroffenen Organen der Hochschule [kommt] im Verfahren die Stellung einer Partei [...] zu.“⁵¹ Er rekurrierte hier auf den Begriff „Partei“ gemäß Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz von 1950 (AVG).⁵² Diese Versuche zur Stärkung der institutionellen Autonomie wurden vom BMU aber nicht mitgetragen. Zur Frage der eigenständigen Rechtspersönlichkeit beschied es:

„Wird den Hochschulen im gesamten autonomen Wirkungsbereich Rechtspersönlichkeit zuerkannt, so verlieren sie de facto den Charakter einer Anstalt des Bundes. Der nächste Schritt ist, dass sodann das Recht sich eine eigene Verfassung zu geben und die Studienordnungen nach Gutdünken zu regeln verlangt wird. Nach ha. Auffassung haben die Hochschulen eine vom Staate verliehene Autonomie. Rechtspersönlichkeit sollen sie nur insoweit besitzen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.“⁵³

Und zur Frage der Parteistellung:

„Einige [...] namhafte Rechtslehrer vertreten den Standpunkt, dass den akad.Behörden [...] in Angelegenheiten, die zum autonomen Wirkungsbereich gehören, Parteistellung zukommt. Ist diese Ansicht richtig, so sind besondere gesetzliche Bestimmungen hierüber nicht notwendig. Sollte diese Ansicht jedoch nicht richtig sein, so besteht seitens des BMU kein Interesse daran, den akademischen Behörden die Möglichkeit einer Anfechtung von ha. Entscheidungen beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof zu eröffnen.“⁵⁴

Das Ministerium war bestrebt, sich „für den Konfliktfall die letzte Entscheidung vor[zu]behalten“.⁵⁵ Darin wusste es sich einig mit beiden Regierungsparteien. Als

⁵¹ Ebd., GZ 88003/1/54, 5.12.1954, Vorschlag Adamovich, 1.

⁵² Siehe AVG, BGBl. 172/1950, Anlage 2, § 8. Adamovich wollte fürs HOG insgesamt die Bestimmungen im AVG angewendet sehen, „[s]oweit die Organe der Hochschulen im Rahmen des staatlichen oder des autonomen Wirkungsbereichs Aufgaben der obrigkeitlichen Verwaltung besorgen, finden“; ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 88003/1/54, 5.12.1954, Vorschlag Adamovich, 36. Er entnahm auch den Begriff der „Wirkungsbereiche“ dem AVG; vgl. BGBl. 172/1950, Anlage 2, § 1.

⁵³ ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 88003/1/54, Einlagebogen, 4.

⁵⁴ Ebd., 64.

⁵⁵ Ebd.

die Regierungsvorlage im Unterrichtsausschuss diskutiert wurde, brachte der Abgeordnete des oppositionellen VdU, Helfried Pfeifer, einen Änderungsantrag ein. In Punkt 1 forderte er, die akademischen Behörden als Partei zu bezeichnen und das AVG anzuwenden. Der nahezu gleiche Wortlaut mit dem Gutachten von Adamovich legt nahe, dass Pfeifer, Dozent an der rechts- und staatswissenschaftlicher Fakultät in Wien, mit Adamovich, Professor an derselben Fakultät, diesbezüglich in Kontakt gestanden hat.⁵⁶ Auch dieser (letzte) Versuch, die Autonomie der Hochschulen formal zu stärken, scheiterte: Die Vertreter der beiden Koalitionsparteien lehnten Pfeifers Begehrt ab.⁵⁷

Das Ergebnis war eine eingeschränkte Rechtspersönlichkeit für die Hochschulen,⁵⁸ die nur im autonomen Wirkungsbereich „frei von Weisungen, aufgrund eigener Willensbildung ihrer Organe tätig“ werden konnten.⁵⁹ Was aber fiel eigentlich in den autonomen Wirkungsbereich? In der ersten Phase der Diskussionen hatte es von Seiten der TH Wien einen recht weitgehenden Vorstoß gegeben: Die Rechte zur Beschlussfassung und den Aufgabenkatalog sollten den akademischen Behörden selbst überlassen werden. Die Forderung war vom Ministerium sofort abgeschmettert worden.⁶⁰ Stattdessen war im weiteren Verlauf von einem „Katalog der Autonomierechte“ die Rede. Gemeint war damit eine taxative Aufzählung der

⁵⁶ Pfeifer war während des NS zum Professor ernannt und nach 1945 von dieser Position im Zuge der Entnazifizierung enthoben worden; seine Dozentur konnte er allerdings behalten. Zu Pfeifer im NS siehe Irmgard Schartner, *Die Staatsrechtler der juristischen Fakultät der Universität Wien im „Ansturm“ des Nationalsozialismus. Umbrüche mit Kontinuitäten*, Frankfurt/Main et al., 2011.

⁵⁷ ÖPA, VII GP, Protokoll Unterrichtsausschuss vom 7.7.1955.

⁵⁸ So lautete § 1 des HOG: „Die Hochschulen und Fakultäten haben Rechtspersönlichkeit, soweit sie Angelegenheiten besorgen, auf die die Bestimmungen des § 26 Absatz 2 lit. w und x oder § 38 Absatz 1 lit. 1 und m oder § 52 Absatz 2 lit. w und x dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind.“ BGBl. 154/155, § 1.

⁵⁹ Ebd., § 2 (3)

⁶⁰ ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 82921/1/54, vom 4.11.1954.

Aufgaben, die dem autonomen Wirkungsbereich zufließen.⁶¹ Der Katalog wurde auch erstellt,⁶² aber an keiner Stelle schriftlich verhandelt oder diskutiert.⁶³

Personalauswahl

Ein Konflikt entspann sich auch um den Modus der Personalauswahl, genauer gesagt der Professoren. Die philosophische Fakultät der Universität Wien forderte „für den Fall [...], dass keiner der im ersten Dreivorschlag genannten Kandidaten zum Zuge kommt“, dass „das BMU einen neuerlichen Vorschlag des zuständigen Prof.Koll. einzuholen hat“, und auch, „dass das BMU die Stellungnahme des Prof.Koll. einzuholen hat, falls es von der Reihung in einem Ternavorschlag abweichen will.“⁶⁴ Sicherzustellen, dass ihre Vorauswahl (dem so genannten Dreivorschlag) vor allzu willkürlichen Eingriffen durch das Ministerium geschützt war, sollte ebenfalls den Autonomiebereich der Professorenkollegien ausdehnen und absichern. Das BMU kommentierte den Vorstoß jedoch trocken: „Die Vorschläge wären abzulehnen.“

Denn:

„Es ist Sache der Unterrichtsverwaltung, aus den vom Prof.Koll. für geeignet befundenen Kandidaten die dem Staate genehmste Person herauszusuchen.“

⁶¹ Ebd. Diese Idee war schon einige Jahre zuvor von Richard Meister entwickelt worden, vgl. Meister, Frage der Hochschulreform.

⁶² Diese autonomen Aufgaben und Rechte umfassten die Budget- und Dienstpostenplanerstellung, Vorschläge für die Besetzung von Professuren, die Verleihung von Lehrbefugnissen sowie die Studien- und Lehrorganisation, Beschlussfassung der Geschäftsordnung einer akademischen Behörde, die Wahl akademischer Funktionäre (Rektoren, Dekane, etc.); außerdem durften noch eine Reihe von Anträge ans Ministerium gestellt werden, wie etwa um Einrichtung von Lehrkanzeln, Verleihung von Titularien, etc. Vgl. BGBl. 154/1955, § 3 (2) sowie die dort angegebenen Paragraphen.

⁶³ Meister, Frage der Hochschulreform, 9f, schien auch hier die Arbeit bereits vorweggenommen zu haben: „Im übrigen wird es notwendig sein, die [...] Rechte auf ihre Aufzählung, Formulierung und gesetzliche Begründung zu revidieren, nötigenfalls zu ergänzen und in der kommenden Verordnungspraxis streng darauf zu achten, daß dieser Kreis nicht eingeschränkt und, wo Neufassungen unvermeidlich sind, Wesen und Ausmaß der akademischen Selbstverwaltung gewahrt wird.“

⁶⁴ ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 88003/1/54, vom 5.12.1954, Einlagebogen, 14f.

Hinsichtlich staatspolitischer Erwägungen aber ist das BMU nicht dem Prof.Koll. sondern der Bundesregierung verantwortlich.“

Der kleine Koalitionspartner wiederum hatte grundsätzlich nichts gegen die politische Komponente in der Bestellung von Professoren einzuwenden; ein Dorn im Auge war ihm freilich, dass der (konservative) Minister für sich die alleinige Entscheidungsbefugnis darüber beanspruchte. In ihrer Stellungnahme in Phase zwei forderte die Arbeiterkammer daher „[d]ie Ausschreibung freier Posten für Professoren“.⁶⁵ Vorderhand konnte das BMU diesen Vorstoß noch als „zwar nicht bedenklich, aber als unnötig“ abtun.⁶⁶ In Phase drei forderte Leopold Zechner dann neuerlich die Ausschreibung, und es entwickelte sich eine formidable Auseinandersetzung. Drimmel brachte eine Reihe an Gegenargumenten an:

„Die Ausschreibung von Dienstposten für [...] Professoren halte ich [...] für schwer gangbar. Vor allem bitte ich zu bedenken, dass der in Betracht kommende Personenkreis dem Professorenkollegium vor der Antragstellung ohnehin sehr wohl bekannt ist [...]. Wenn es aber nicht so wäre, müsste eine Ausschreibung, die ihren Zweck erfüllen will - und hier bitte ich nicht zu übersehen, dass für Berufungen in vielen Fällen auch Ausländer in Betracht kommen - urbi et orbi verlautbart werden, was praktisch nicht durchführbar ist. [...] Von all dem abgesehen, stünde mit Sicherheit zu erwarten, dass sich im Falle einer Ausschreibung sehr viel mehr Unberufene als Berufene bewerben würden [...]. Ich bemerke schliesslich, dass derartige Ausschreibungen an keiner Hochschule des deutschen Sprachraumes gebräuchlich sind und wir dafür auch im Hochschulrecht anderer [...] Staaten kein Beispiel gefunden haben. Schliesslich mache ich darauf aufmerksam, dass die Ausschreibung von Dienstposten eine Massnahme auf dem Gebiete des Dienstrechtes darstellt, einem Rechtsgebiete, mit dem sich der vorliegende Entwurf nicht beschäftigt.“⁶⁷

Zechner konterte unter Verweis auf einen Erlass aus 1848, wonach „erledigte Lehrkanzeln zur Bewerbung auszuschreiben sind“, die Ausschreibung würde „dem geltenden Rechtszustand“ entsprechen. Danach ging er Punkt für Punkt auf Drimmel ein:

⁶⁵ Ebd., 15.

⁶⁶ Ebd; und zwar mit dem schönen Hinweis: „Der für eine Ernennung in Betracht kommende Personenkreis, nämlich die für das betreffende Fach habilitierten Privatdozenten, ist dem Prof.Koll. von vornherein bekannt.“

⁶⁷ Ebd., GZ 50718/1/55, Brief Drimmel an Zechner, 27.5.1955.

„Die Ausschreibung freier Lehrkanzeln kann wie jede andere Ausschreibung urbi et orbi in der Wiener Zeitung geschehen. Die Qualifikation der Bewerber lässt sich allgemein, zumindest aber in jedem Einzelfall hinreichend genau angeben. Ich glaube nicht, dass man bei der Ausschreibung ein uferloses Anschwellen der Bewerbungen befürchten muss. [...] Durch das Erfordernis der Ausschreibung soll übrigens nicht verhindert werden, dass auch Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht aufgrund der Ausschreibung beworben haben; dieser Vorgang wäre ohne weiteres z.B. bei Professoren anderer Hochschulen möglich, die berufen werden sollen. Aber das Hochschul-Organisationsgesetz erscheint mir durchaus als das geeignete Gesetz, die Ausschreibung, den Dreivorschlag und das dabei einzuhaltende Verfahren zu regeln.“⁶⁸

Zechners Verweis auf eine alte Gesetzgebung aus dem Jahre 1848 zurückzuweisen fiel Drimmel noch leicht: Das sei totes Recht.⁶⁹ Doch der Rest brachte Drimmel offenbar in Verlegenheit. Er musste er sich Rat von Meister und aus dem BKA holen. Während Meister erneut verfahrenstechnische Einwände geltend machte,⁷⁰ spitzte der BKA-Spitzenbeamte Egon Loebenstein das formaljuristische Argument zu: Eine solche Bestimmung habe im HOG nichts verloren, „da es sich nicht um eine

⁶⁸ Ebd., GZ 64647/1/55, Brief Zechner an Drimmel, vom 8.6.1955, 1f.

⁶⁹ Ebd., GZ 64647/1/55, Brief Drimmel an Zechner, vom 20.6.1955: „Ihrem Hinweis auf den Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht [1848] muss ich entgegenhalten, dass dieser Erlass, soweit er die Ausschreibung behandelt, im Bereiche der Hochschulen seit Menschengedenken nicht mehr angewendet wurde und eben deshalb, weil er obsolet geworden ist, auch formell aufgehoben werden soll.“

⁷⁰ Ebd. Meisters Antwort ist ein Beispiel für jene vorgeschobene Pedanterie, der einem in den Akten auf Schritt und Tritt begegnet. Es sei zu „bedenken, daß in manchen Fällen für die Berufung auf einen Lehrstuhl im Hinblick auf die Persönlichkeit und fachlichen Qualitäten des in erster Linie in Betracht kommenden Kandidaten nicht einmal das Doktorat, geschweige denn die Habilitation Voraussetzung sein müsse, was aber in einer Ausschreibung keinesfalls zum Ausdruck gebracht werden dürfe. Schließlich müsse bedacht werden, daß es auch Fälle gäbe, in denen eine Ausschreibung überhaupt sinnlos sei, [...] wenn es sich um die Besetzung von Lehrkanzeln handelt, die von vornherein für einen ganz bestimmten Kandidaten errichtet wurden [...] Da aber Präs. Zechner selbst konzediert, daß auch Personen vorgeschlagen werden können, die sich nicht aufgrund der Ausschreibung beworben haben, könne man die Ausschreibung konzedieren, müsse aber dann für jede Bewerbung, die auf Grund der Ausschreibung erfolgt, den Nachweis der Habilitation fordern.“

organisatorische, sondern um eine personalrechtliche Angelegenheit handle.“⁷¹
Damit setzte sich letztlich der Minister durch.

Beratung

Eines der bemerkenswertesten Aspekte im HOG war die Einrichtung des „Akademischen Rats“. Allerdings waren seine Aufgaben und Kompetenzen von Beginn an äußerst unklar und umstritten. In der Begutachtungsphase überwog auf der einen Seite Skepsis:

„Die Hochschule für Welthandel und das Bm f-Land-und Forstwirtschaft regen nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Akademischen Rates an. Die [ÖH] fordert eine Vertretung [...]. Der Verband der steirischen Privatdozenten wünscht, dass sich der Akad.Rat mit Personalangelegenheiten nicht befassen soll. Die Univ.Graz und die Technische Hochschule Graz und die Bischofskonferenz äussern gewisse Bedenken gegen die Einführung eines Akad.Rates. Abgelehnt wird ein Akad.Rat von der Univ.Wien, der Technischen Hochschule Wien, der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sowie der med.Fak. der Universität Graz sowie von der Tierärztl. Hochschule. Dieser Ansicht hat sich schliesslich auch die Rektorenkonferenz einstimmig angeschlossen. Die erwähnten Stellen fürchten, dass die Einrichtung eines Akad.Rates zu Eingriffen sowie zu einer Herabminderung der Hochschulautonomie führen könnte.“⁷²

Drimmel rechtfertigte sich umgehend gegenüber seiner Klientel an den Hochschulen:

„Es steht dem Unterrichtsminister selbstverständlich jederzeit frei, den Rat von Fachleuten oder von einem Konzilium von Fachleuten einzuholen. Der Akad.Rat sollte nur darum im Gesetze verankert werden, damit er auch mit der notwendigen Autorität gegenüber einer Öffentlichkeit auftreten kann.“⁷³

⁷¹ Ebd., Protokoll Loebenstein, vom 18.6.1955. Ganz gleich Drimmel an Zechner: „Auch wenn ich von der Tatsache absehe, dass eine Ausschreibung von Hochschulprofessuren unzweckmässig erscheint, halte ich es bei den gegenwärtigen Verhandlungen über das [HOG] für ausschlaggebend, dass eine Ausschreibungsvorschrift, weil es sich dabei um eine personalrechtliche Massnahme handelt, im [HOG] keinen Platz finden kann.“ Ebd., Brief Drimmel an Zechner, vom 20.6.1955.

⁷² Ebd., GZ 88003/1/54, 5.12.1954, Einlagebogen 61.

⁷³ Ebd., 61f.

Drimmel hatte ein Beratungsgremium vor Augen, das seinen Entscheidungen mehr Legitimität verleihen würde.⁷⁴ Der junge Minister hatte aber wohl nicht damit gerechnet, dass damit der Appetit des kleinen Koalitionspartners geweckt wurde:

„Vorschläge der Arbeiterkammer und [...] der Wiener Landesregierung wollen dem [Rat] viel weitergehende Befugnisse einräumen. [...] [Letztere] fordert auch, dass dem Akad.Rat vom Nationalrat [...] nominierte Vertreter angehören. Insbesondere aber fordert sie, dass [ihm] alle wichtigen Akte der Hochschulverwaltung, insbesondere alle Personalangelegenheiten vor der Entscheidung zur Kenntnis zu bringen sind. Auch soll jedes vom Nationalrate oder vom Hauptausschuss namhaft gemachte Mitglied das Recht der Akteneinsicht haben.“⁷⁵

Ein unabhängiges Gremium mit Kontrollrechten, das nach einem Mechanismus zusammengesetzt wurde, in dem nicht er das Sagen haben würde: Das war sicherlich das Gegenteil dessen, was Drimmel sich unter einem „Konzilium von Fachleuten“ vorgestellt hatte. Sicherheitshalber ließ der Minister das Gremium ganz aus den folgenden Entwürfen streichen. Doch auch hier griff Leopold Zechner die Idee wieder auf. In seiner Replik wies Drimmel umgehend darauf hin, „dass die Anregung [...] von mir selbst ausgegangen ist“, aufgrund mangelnder Zustimmung die Idee dann aber fallen gelassen worden sei.

„Ich wäre jedoch bereit, über die schwerwiegenden Bedenken der Hochschulen und auch über die Einwände der beteiligten Zentralstellen hinwegzusehen, wenn sich eine einvernehmliche Lösung für eine tragbare Konstruktion des Akademischen Rates finden lässt.“⁷⁶

Was die SP forderte, war für Drimmel jedoch „aus folgenden rechtlichen und tatsächlichen Gründen“ [sic!] nicht haltbar:

“Die Entsendung von Mitgliedern des Hauptausschusses [...] würde der Bundesverfassung widersprechen. Ich kann mich auch nicht damit abfinden, dass

⁷⁴ In Westdeutschland wurde ein „Wissenschaftsrat“ mit weitreichenden Kompetenzen und Raum für Eigeninitiative 1957 eingeführt, vgl. Walter Rüegg/Jan Sadlak, Die Hochschulträger, in: Walter Rüegg, Hg., Geschichte der Universität in Europa. Band IV: Vom Zweiten Weltkrieg bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, München 2010, 79-120, 97.

⁷⁵ ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 88003/1/54, vom 5.12.1954, Einlagebogen 61.

⁷⁶ Ebd., GZ 50718/1/55, Brief Drimmels an Zechner vom 27.5.1955, 6ff.

einem Akademischen Rat Kontrollbefugnisse eingeräumt werden; denn auch dies würde der Bundesverfassung widersprechen.”⁷⁷

Drimmel war nur dazu bereit, das Gremium „eine beratende Funktion in denjenigen Angelegenheiten“ ausüben zu lassen, „die ihm vom jeweiligen Bundesminister nach Massgabe seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte zur Beratung zugewiesen werden“.⁷⁸ Neuerlich gab Zechner nicht sofort nach. In seiner Antwort legte er die Verfassung deutlich anders aus:

„Nach Art 52 BVG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, ‚die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.‘ Was dem Akademischen Rat ausser der Beratung noch zugedacht ist, ist nichts anderes als eine Art dieser parlamentarischen Kontrolle. Das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht soll in Einschränkung meines Vorschlages nur den vom Hauptausschuss des Nationalrates nominierten Mitgliedern des Akademischen Rats zustehen [...]. Weder durch die Beratung noch durch Auskunft und Akteneinsicht würde in die Ministerverantwortlichkeit eingegriffen werden, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt keine Bedenken bestehen können. Man kann geradezu sagen, dass durch die vorgeschlagenen Bestimmungen [...] die Ministerverantwortung gerade nicht eingeschränkt, sondern vielmehr geltend gemacht werden soll.“⁷⁹

Richard Meister, von Drimmel konsultiert, lehnte Zechners Vorstoß „auf das entschiedenste“ ab, denn „[h]ier liege der Versuch vor, das BMU einer Kontrolle zu unterwerfen, der in diesem Ausmaß die nachgeordneten Dienststellen und insbes. der Stadtschulrat nicht unterliegen sollen.“⁸⁰ Ablehnend war auch die interne Stellungnahme des BMU, in der betont wurde, dass

„jenen Mitgliedern des Akademischen Rates, die dem Lehrkörper der Hochschulen entnommen werden, aus naheliegenden dienstrechtlichen

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd. Erstmals präzisierte Drimmel an dieser Stelle auch seine Vorstellungen zur Zusammensetzung des Gremiums, „dass zehn Mitglieder dem Lehrkörper der Hochschulen zu entnehmen sind, fünf davon von der Rektorenkonferenz entsendet, die anderen fünf vom Bundesminister für Unterricht bestellt werden. Weitere fünf Mitglieder hätte die Bundesregierung zu entsenden.“ Das entsprach ziemlich genau dem Mechanismus, der Eingang ins Gesetz fand.

⁷⁹ Ebd., GZ 64647/1/55, Schreiben Zechner an Drimmel, vom 8.6.1955.

⁸⁰ Ebd., Protokoll Meister, vom 16.6.1955.

Erwägungen ein Recht auf Auskunft und Akteneinsicht nicht gewährt werden kann.“

Somit käme es zu einer „Zweiteilung unter den Mitgliedern, wobei die HS-Mitglieder minderberechtigt wären“, „was für die der letzteren angehörenden Vertreter des Lehrkörpers eine unerträgliche Diskriminierung wäre.“ Die Akteneinsicht drohte auch für die Sektion zur „Gefahr völliger Lahmlegung ihres durch den Geschäftsverkehrs und den intensiven Parteienverkehr [...] ohnedies schon überaus angespannten Amtsbetriebes“ zu werden. Neuerlich wurden zuletzt schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht:

„Die Forderung des Präs.Zechner verlangt aber schon deshalb eine kompromißlose Ablehnung, weil ihre Erfüllung eine Sprengung des Systems der parlamentarischen Demokratie eigenen Prinzips der Gewaltentrennung bedeuten würde [...].“⁸¹

In seiner finalen Antwort behauptete Drimmel denn auch, das von Zechner „geforderte Recht auf Auskunft und Akteneinsicht“ ginge über das „verfassungsgesetzlich festgelegte Kontroll- und Initiativrecht der gesetzgebenden Körperschaften hinaus“; ja, es wäre sogar „gleichbedeutend [...] mit einer Sprengung des dem System der parlamentarischen Demokratie eigenen Grundsatzes der Gewaltentrennung“. Und Drimmel wusste die Dramatik noch zu steigern:

„Es lässt sich gar nicht abschätzen, wo dieser Weg, wenn man ihn einmal beschreiten würde - wozu eine Änderung der Verfassung nötig wäre! - sein Ende fände, das jedenfalls kein gutes wäre.“⁸²

Den Untergang der Republik pathetisch zu perhorreszieren könnte ein im damaligen innerkoalitionären Diskurs durchaus übliches rhetorisches Mittel gewesen sein. Aus heutiger Sicht wirkt Zechners Vorstoß zwar erfrischend, politisch war er aber nicht einzulösen. Der Akademische Rat jedenfalls blieb ein Papiertiger, der auf die Übertragung zur „Beratung von Hochschulangelegenheiten“ von Seiten des Ministers angewiesen blieb.⁸³ Ähnliches kann für die beiden anderen neuralgischen Punkte gesagt werden: Obwohl durchaus interessante Alternativ- und

⁸¹ Ebd., Stellungnahme der Sektion I.

⁸² Ebd., Brief Drimmel an Zechner, vom 20.6.1955.

⁸³ HOG, § 69 (5).

Reformvorschläge vorlagen, setzte sich das strukturkonservative Moment durch. Um das zu verstehen – und damit dem Charakteristikum der gesamten wissenschaftspolitischen Konstellation der 1950er Jahre nachzuspüren –, sehen wir uns nun die Positionen der involvierten Akteure in ihrem historischen Kontext an.

4. Was blieb vom HOG?

Als es beschlossen war, erfuhr das HOG von allen Seiten Lob.⁸⁴ Dafür gibt es nachvollziehbare Gründe. Unmittelbar nach Abschluss des Staatsvertrags war es erstens ein hoffnungsfrohes Signal, dass endlich Bewegung in die Bildungs- und Wissenschaftspolitik gekommen sein könnte. Zweitens stellte das Gesetz eine einheitliche Rechtsquelle für „das gesamte Verfassungs- und Verwaltungsrecht der wissenschaftlichen Hochschulen“ dar, wie eine Jubelschrift später festhielt.⁸⁵ Und drittens waren seine Bestimmungen, wenngleich strukturkonservativ im Zuschnitt, durchaus zeitgemäß:⁸⁶ Zwischen 1948 und 1955 war die Zahl der Hochschulstudierenden beinahe um die Hälfte gesunken.⁸⁷ Hochschulen waren firm dem Bereich der Kultur zugordnet, und die große Mehrzahl der Hochschulabsolventen konnte sich auf eine Karriere in einem fest etablierten Berufsfeld (oftmals im Staatsdienst) verlassen. Dass wissenschaftliche Forschung etwas mit Produktivitätssteigerung zu tun haben könnte, hatte damals noch nicht in

⁸⁴ Siehe etwa die gesammelten Dankeschreiben und Zeitungsausschnitte in ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 70959/1/55.

⁸⁵ Franz Gall, *Alma Mater Rudolphina 1365-1965. Die Wiener Universität und ihre Studenten*, Wien 1965, 42.

⁸⁶ So entsprach es einer nach 1945 europaweit zu beobachtenden „minimalistischen“ Universitätspolitik, vgl. Guy Neave, *Grundlagen*, in: Rüegg (Hg.), *Geschichte der Universität*, 48f.

⁸⁷ Vgl. Irma Völlmecke, *Österreichische Hochschulstatistik 1829 bis 1979*, in: *Beiträge zur österreichischen Statistik 550: Geschichte und Ergebnisse der zentralen Statistik in Österreich 1829-1979*, Wien 1979, 493. Ab 1956 (also 18 Jahre nach dem ersten starken Geburtenjahrgang seit Ende des Ersten Weltkrieges, 1938) stieg die Zahl wieder an.

volkswirtschaftliche Modelle Eingang gefunden und war auch kein politisches Argument.

Motive und Positionen

Für Unterrichtsminister Heinrich Drimmel war das HOG ein persönlicher Triumph: Innerhalb kurzer Zeit hatte er eine Gesetzesinitiative erfolgreich zum Abschluss gebracht. Er ließ keine Zeit verstreichen, um aus dem Erfolg politisches Kapital zu schlagen. Gleich im Sommer 1955 klapperte er verschiedene

Sommerhochschulkurse in Westösterreich ab;⁸⁸ Schluss- und Höhepunkt dieser Tour war am 26.8.1955 sein Vortrag am Europäischen Forum Alpbach.⁸⁹

Als Vertreter der katholisch-konservativen Volkspartei war Drimmel zwei politischen Imperativen unterworfen. Erstens galt für ihn das wirtschaftspolitische Mandat des Raab-Kamitz-Kurses:⁹⁰ Das HOG durfte keine Mehrausgaben verursachen. Mit seinen Interventionen sah das Bundeskanzleramt dem BMU diesbezüglich auch genau auf die Finger. Zweitens war die staatliche Kulturpolitik (worunter damals auch Wissenschaftspolitik subsumiert wurde) der konservativen Reichshälfte zuzurechnen.⁹¹ Diese Alleinstellung – und damit der Zugriff auf die (künftigen) staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Eliten der Republik – war zu halten.

Die Aufgabe für den Unterrichtsminister war nicht ganz einfach: Er hatte die Klientel an den Hochschulen an der Stange zu halten, ohne zusätzliche Ressourcen in Aussicht stellen zu können. Am HOG exerzierte Drimmel vor, wie er diesen

⁸⁸ Zu Drimmels Reise vgl. ÖStA Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA) Nachlass Heinrich Drimmel E/1734:8 1955 D.

⁸⁹ Vgl. Ebd., E/1734:1 1955 A-Ao, darin das Typoskript von Drimmels Vortrag; dann abgedruckt als Drimmel, Verhältnis.

⁹⁰ Roman Sandgruber, *Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Wien 1995, 467ff; Hans Seidel, *Österreichs Wirtschaft und Wirtschaftspolitik*, Wien 2005, 66ff.

⁹¹ Marion Knapp, *Österreichische Kulturpolitik und das Bild der Kulturnation. Kontinuität und Diskontinuität in der Kulturpolitik des Bundes seit 1945*, Frankfurt/Main 2005, 91-106.

politischen Spagat mit „feinfühligem Takt“ zu meistern beabsichtigte.⁹² Im Fokus standen die Hochschulprofessoren, denen er breites, wenngleich nur informelles Mitspracherecht einräumte. Die enge Kooperation zwischen Ministerium und Professorenkollegien auf der Verwaltungsebene fand dergestalt ihre Entsprechung in der Zusammenarbeit in wissenschaftspolitischen Fragen.

Wenn wir von den Hochschulprofessoren reden, so sind damit beileibe nicht alle damals rund 500 Wissenschaftler dieser exponierten Beamtengruppe gleichermaßen gemeint. Drimmels Vertrauen gehörte vielmehr einer spezifischen Gruppe von bestens vernetzten und hochschulpolitisch aktiven Professoren. Wir wissen noch zu wenig über die „Ressourcenkonstellation“⁹³ des akademischen Betriebs der Nachkriegsära, um ein Profil dieser Gruppe erstellen zu können.⁹⁴ Immerhin, zwei Dinge zeichnen sich ab: Die zentrale Machtfigur war Richard Meister. Sein (von der Mehrzahl seiner Kollegen mitgetragenes, oder zumindest nicht beeinspruchtes) Ziel war es, die Hochschulprofessoren als dominante Gruppe im Wissenschaftsbetrieb zu erhalten. Und seine effektive politische Waffe war der Autonomiebegriff, den Meister diskursiv äußerst rigide verwendete: Jeder Versuch wissenschaftspolitischer Steuerung, der nicht von den Hochschulprofessoren (und im Endeffekt hieß das: von Meister selbst) kam, wurde als unerlaubter Angriff auf diese Autonomie verstanden. In der politischen Implementierung hingegen zeigte

⁹² Drimmel, Verhältnis, 37.

⁹³ Vgl. Mitchell G. Ash, Verordnete Umbrüche – Konstruierte Kontinuitäten. Zur Entnazifizierung von Wissenschaftlern und Wissenschaften nach 1945, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jg. 43/10, 903–923.

⁹⁴ So fehlen Analysen der institutionellen und personellen Verflechtungen des Wissenschaftsbetriebs sowie seiner zentralen Diskussionsforen nach 1945. Insbesondere fehlt eine Analyse der Mechanismen, wie diese Gruppe ihre hegemoniale Stellung erlangen und sich zum Sprachrohr der Wissenschaften schlechthin machen konnte. Hinweise finden sich bei Mario Wimmer, Unter den Talaren. Bemerkungen zur Wiedereinführung der Amtstracht (1926) und der Einführung des Professorentalar (1965) an der Universität Wien. In: ÖZG 2/16 (2005), 129-138, sowie insb. bei Albert Müller, Grenzziehungen in der Geschichtswissenschaft: Habilitationsverfahren 1900-1950 (am Beispiel der Universität Wien), in: Christian Fleck, Hg.: Soziologische und historische Analysen der Sozialwissenschaften, Opladen 2000, 287-307.

sich Meister äußerst flexibel, wenn ihm dies politisch opportun schien.⁹⁵ Dass er beim HOG die Autonomie der Hochschulen formal weit geringer an als sein Kollege Adamovich ansetzte,⁹⁶ machte ihn für Drimmel so wertvoll.

Auch die SPÖ hatte eine kleine Zahl Sympathisanten unter den Hochschullehrern. Diese stimmten mit der Meistergruppe grundsätzlich darin überein, dass die Wissenschaften autonom und apolitisch zu sein hatten. Während Meister aber stets betonte, dass dieser Status bereits erreicht und zu verteidigen sei, stellte sich den sozialistischen Professoren die Situation ganz anders dar. Ungefähr zur Zeit der Beschlussfassung des HOG beschwerte sich Adalbert Duschek bei seinen Kollegen darüber, „daß Hochschulen und Wissenschaft heute bereits in einer geradezu unerträglichen Weise politisiert sind, unerträglich vor allem wegen der völligen Einseitigkeit [...]“.⁹⁷ So offene Worte führten freilich zum Gegenteil dessen, was damit bezweckt war: Duschek wurde postwendend mit dem Vorwurf konfrontiert, seinerseits eine unlautere Politisierung zu betreiben.⁹⁸

Im übrigen ist Duscheks Frustration verständlich: Die SP hatte praktisch keinen Einfluss im hochschulpolitischen Bereich. Drei Forderungen standen für die SP

⁹⁵ Meister hatte reichlich Übung in dieser rigiden, zugleich flexiblen Verteidigungshaltung. Schon in der NS-Zeit, als das Reichserziehungsministerium in Berlin nach deutschem Vorbild einen Kurator für die Wiener Hochschulen einsetzte, wehrten er und seine Wiener Kollegen sich gegen den drohenden Machtverlust mit Händen und Füßen; vgl. Albert Müller, Dynamische Adaptierung und „Selbstbehauptung“. Die Universität Wien in der NS-Zeit, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), 614.

⁹⁶ In Adamovichs Fassung wäre es den Hochschulen möglich gewesen, autonom getroffene Entscheidungen effektiv zu verteidigen; sie hätten gegen das Bundesministerium vor ein letztinstanzliches Gericht ziehen können. Meister gab sich hier aber keine politische Blöße, im Gegenteil: Angesichts der Abhängigkeit des Ministers hatte er wohl erkannt, dass realiter für seinesgleichen ein umso größerer Handlungsspielraum die Folge sein würde.

⁹⁷ Adalbert Duschek, Mißratene Diskussion. In: Österreichische Hochschulzeitung 7/3 (1955), 1.

⁹⁸ Das wird in der Einleitung zu dem eben zitierten Kommentar Duscheks ersichtlich, den die Redaktion der Zeitung zu verfassensich veranlasst sah: Man habe sich entschlossen, den Artikel abzudrucken, „obwohl dieser einige politische Töne anschlägt, die im Konzert der in unserem Blatte zur Sprache kommenden Probleme ansonsten verpönt sind.“ Ebd.

folglich im Mittelpunkt: Mehr Transparenz, um Licht in die undurchsichtige Verandelung zwischen Ministerium und Professorenkollegien zu bringen; neu zu errichtende Lehrkanzeln an den Unis sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, um Leute aus dem eigenen Dunstkreis in den Wissenschaftsbetrieb einspeisen zu können;⁹⁹ und die inhaltliche Ausgestaltung der Hochschulen im anstehenden Hochschulstudiengesetz, um die Ausrichtung der Ausbildung der künftigen Eliten mitsteuern zu können.¹⁰⁰

Es scheint nicht zu weit gegriffen, wenn wir sagen, dass das HOG aufgrund einer strategischen Fehleinschätzung der SPÖ realisiert werden konnte. Nach Ansicht Adalbert Duscheks betraf das Gesetz nämlich „größtenteils Dinge, die nicht auf der Ebene politischer Auseinandersetzungen liegen.“¹⁰¹ Die sozialistischen Hochschulpolitiker waren sich um 1955 offenbar nicht im Klaren, dass eine die bestehenden Entscheidungs- und Machtstrukturen konsolidierende Hochschulorganisation auch die sonst so beklagten Missstände perpetuieren würde.¹⁰²

Seinen Proponenten war das HOG hingegen der Beweis, dass die politische Achse zwischen VP-Ministerium und Meistergruppe funktionstüchtig war. Gerade das musste das Misstrauen der SP wecken. Die weitere wissenschaftspolitische Ära Drimmel gestaltete sich daher durchwachsen. Zwar gelang es Drimmel, einige

⁹⁹ Siehe etwa die Beiträge zu so genannten „Weltanschauungs-Professuren“ von Bruno Pittermann, Zu aktuellen Fragen, in: Forum 47, 1957, 307, und Hans Klimpt, Weltanschauung und Professor, in: Forum 54, 1958, 206ff, sowie die Erwiderung von Heinrich Drimmel, ohne Titel, in: Forum 54, 1958, 207.

¹⁰⁰ Der entscheidende Streitpunkt, warum das geplante Hochschul-Studiengesetz nicht verabschiedet werden konnte, obwohl es, wie Drimmel betonte, „seit 1958 im Entwurf fertig“ sei, lag an der Frage, wer „zur Erlassung der einzelnen Studienordnungen“ ermächtigt sei – das Bundesministerium oder das Parlament. Vgl. ÖStA AdR BMU, Karton 101, GZ 92.019-1/61, Protokoll der Sitzung des Akademischen Rats vom 15.9.1961, 2.

¹⁰¹ Adalbert Duschek, Kommentar, in: Arbeiterzeitung vom 15.7.1955, 1.

¹⁰² Rathkolb, Universität Wien, 51, merkt an, dass Duschek auch bei der Besprechung des HOG in der Sitzung des Bundesrats einige Missstände an den Hochschulen wiederholte, „diese wurden aber keineswegs weiter diskutiert.“

Folgebestimmungen zum HOG an den Start zu bringen,¹⁰³ und auch den Ressourcenpool der Hochschulen zu vergrößern.¹⁰⁴ Doch weder folgten auf das HOG die beiden vorgesehenen komplementären Gesetzesvorhaben, die Dienstrechtsnovelle und insbesondere die vollmundig angekündigte Neugestaltung der Hochschulstudien.¹⁰⁵ Noch gelang es, die drängende Forschungsfinanzierung auf Schiene zu bringen.¹⁰⁶ Diese Baustellen wurden erst viele Jahre später von Drimmels Nachfolgern angegangen – unter gänzlich anderen Rahmenbedingungen. Ausgehend von den eben skizzierten Positionen der drei Akteursgruppen (Ministerialbürokratie, Meistergruppe, sozialistische HochschullehrerInnen) können wir auf die zu Beginn aufgeworfene Frage zurückkommen: Warum wurde das eben erst entstehende Politikfeld der Wissenschaftspolitik während der nächsten 10 Jahre in eine erstaunlich stabile Pattsituation manövriert? Die Antwort: Jede der drei Gruppen besaß ein Vetorecht, um einen wissenschaftspolitischen Vorstoß von anderer Seite effektiv zu unterbinden: Initiativen von Seiten der Professoren und des Ministeriums blieb nach dem HOG eine parlamentarische Mehrheit verwehrt, weil sie kein Entgegenkommen bei der SP mehr fanden. Wenn dagegen die SP einen Vorstoß lancierte, genügte der Meistergruppe der Hinweis auf die Gefährdung wissenschaftlicher Autonomie (die sie elegant mit ihrer eigenen Autonomie gleichsetzte). Der Minister, dem die politische Verantwortung zufiel und der in anderen Bereichen durchaus Wille zum überparteilichen Kompromiss zeigte, wollte in hochschulpolitischen Fragen nicht nachgeben. Er meinte offenbar auf die Meistergruppe angewiesen zu sein, um das wissenschaftliche Feld zu befrieden und die katholisch-konservative Dominanz an den Hochschulen aufrechtzuerhalten.

¹⁰³ Insbesondere die Regelung zur Emeritierung von Professoren, BGBl. 236/1955, und die Habilitationsnorm, BGBl. 232/1955.

¹⁰⁴ Die Zahl der Professuren und insbesondere der Assistenzstellen wuchs unter Drimmels Regentschaft, wenngleich sie nicht mit der Studierendenzahl mithalten konnte; Regelungen in diesem Bereich betrafen das Hochschulassistentengesetz, BGBl. 216/1962, und das Studienbeihilfengesetz, BGBl. 249/1963.

¹⁰⁵ Diese beiden Ziele sind klar formuliert in Drimmel, Verhältnis, 41.

¹⁰⁶ Pichler/Stampfer/Hofer, Forschung, 97ff.

Wirkungen

Nicht nur wissenschaftspolitisch forcierte das HOG eine Pattsituation. Die Art und Weise, wie es die drei neuralgischen Punkte löste, hatte Wirkungen zur Folge, die als wenig produktiv für den Wissenschaftsbetrieb der Zweiten Republik bezeichnet werden können:

1. Das Gesetz fixierte die beiden Machtebenen der „Ordinarienuniversität“: In der Binnenorganisation dominierten die Professorenkollegien. Die nur teilweise Rechtspersönlichkeit und die Nicht-Anwendbarkeit des AVG banden die Hochschulen zugleich umso enger an das Ministerium,¹⁰⁷ die „Koexistenz von staatlicher und autonomer Hochschulverwaltung“¹⁰⁸ nahm symbiotische Formen an. Gemeinsam mit der oftmals antiquierten Struktur der Fakultäten führte sie zu einer außerordentlichen Unfähigkeit auf neue wissenschaftliche Herausforderungen zu reagieren.¹⁰⁹ Die wenigen flexiblen Instrumente im Rahmen des HOG, die „Möglichkeiten einer Aufweichung der starren Grenzen der Fakultäten und Hochschulen“ geboten hätten, wurden „nur in sehr geringem Ausmaße benützt“, wie ein Ministeriumsbericht von 1965 einräumte.¹¹⁰
2. Bei den Professorenberufungen durften die Kollegien nach alter Manier Ternavorschläge unterbreiten, an die sich der Bundesminister in den meisten Fällen hielt.¹¹¹ Zumindest weltanschaulich heikle Berufungen dürften in der

¹⁰⁷ Vgl. Ferz, *Universitätsreform*, 339f.

¹⁰⁸ Drimmel, *Verhältnis*, 38.

¹⁰⁹ Wollte etwa ein Professor auf die Entwicklungen in seinem Feld reagieren und ein neues Institut gründen, musste dafür zunächst im Professorenkollegium eine Mehrheit hergestellt werden, was bei großen Fakultäten bereits schwierig war. Dann hatte das Ministerium auch noch die dafür notwendigen Ressourcen zu bewilligen.

¹¹⁰ Bundesministerium für Unterricht, *Österreichischer Bildungsbericht 1965*, Wien 1965, 165f.

¹¹¹ In seinem Alpbach-Vortrag betonte Drimmel, dass „das Unterrichtsministerium in den letzten sechzig Jahren in nicht mehr als sechs Fällen einen Kandidaten zum Hochschulprofessor gemacht hat,

Regel ohnehin bereits vorab mit Drimmel abgesprochen worden sein.¹¹² Schmerzlich bemerkbar machte sich vor allem das Fehlen eines transparenten Verfahrens. Als Anfang der 1960er Jahre die Zahl an Lehrkanzeln und die Hochschulen insgesamt wuchsen, taten sich die Professorenkollegien immer schwerer, alle geeigneten Kandidaten für eine Professur zu kennen (auch wenn sie sich meistens auf den deutschsprachigen Raum beschränkten).¹¹³ Gerade in der Phase der Hochschulexpansion wurden daher weiterhin vor allem die hauseigenen Dozenten rekrutiert.¹¹⁴

3. In der ratifizierten Version des HOG war der Akademische Rat ein Schoßhündchen des Ministers: Seine Tätigkeit blieb kosmetisch,¹¹⁵ und in

der nicht in dem Ternavorschlag enthalten war! [...] Seit dem Jahr 1945 hat sich ein solcher Ausnahmefall überhaupt noch nicht ereignet.“ Drimmel, Verhältnis, 39.

¹¹² In Drimmels Ministerkorrespondenz finden sich zahlreiche Briefe von Professoren, die wegen der anstehenden Besetzung einer Professur vorfühlten und sich für den einen oder anderen Kandidaten stark machten; vgl. etwa Drimmels Korrespondenz mit Richard Meister zu dessen Nachfolger, Walter Lehr, in ÖStA AVA Nachlass Heinrich Drimmel E/1734:22 1955 M-Me, oder seine Korrespondenz mit Robert Muth und Theodor Erismann betreffend die Besetzung einer Professur für Philosophie in Innsbruck, in ebd., Nachlass Heinrich Drimmel E/1734:23 1955 Me-N. Zu letzterem Vorgang siehe auch ausführlich, wenngleich ohne Nachweis von Drimmels direkte Involvierung, Gerhard Benetka, Der „Fall“ Stegmüller, in: Friedrich Stadler, Hg., Elemente moderner Wissenschaftstheorie. Zur Interaktion von Philosophie, Geschichte und Theorie der Wissenschaften, Wien 2000, 123-177.

¹¹³ Die Änderung des Beamtendienstrechts, mit der eine Ausschreibung verpflichtend eingeführt werden sollte, wurde erst 20 Jahre später umgesetzt; vgl. BGBl. 258/1975, § 27, und BGBl. 333/1979, Anlage 1, Kapitel 19.

¹¹⁴ Zu universitären Karriereverläufen an der Universität Wien vgl. Thomas König, Irrfahrer und Dulder, Titanen und Halbgötter. Eine empirische Analyse eines Samples von HochschullehrerInnen von 1949 bis 1964, in: Zeitgeschichte 38/2 (2011), 108-129.

¹¹⁵ Ersichtlich aus der äußerst mageren Anzahl an Treffen des Rats und den Tagesordnungen, siehe ÖStA AdR BMU Karton 101, Akademischer Rat. Ein Kritiker stellte Jahre später fest, der Rat sei „bis jetzt praktisch noch nicht ins Leben getreten“, vgl. Udo Steinbach, Unterrichtswesen zwischen Restauration und Demokratie, in: Jaques Hannak, Hg., Bestandsaufnahme Österreich, Wien 1963, 295.

den ereignisreichen Jahren der Hochschulreform verschwand er rasch von der Bildfläche.¹¹⁶ Die Abschottung der wissenschaftlichen Einrichtungen von Gesellschaft und ihren Vertretungsgremien perpetuierte auch die gegenseitige Ignoranz – Wissenschaft musste sich gesellschaftlich nicht beweisen, und Gesellschaft nahm wissenschaftliche Leistungen nur als Emanationen vom Elfenbeinturm wahr.¹¹⁷

Heinrich Drimmel hatte 1955 eine politische Chance, die sich ihm auftat, erkannt und erfolgreich verwertet. Basierend auf seinem stabilen Regime als Fachminister konnte er sich auch innerhalb der ÖVP als Zukunftshoffnung etablieren.¹¹⁸ Rund neun Jahre später, und just als seine parteipolitischen Avancen zerschlagen wurden, geriet jedoch auch seine bildungs- und wissenschaftspolitische Expertise in Misskredit. Seine alten Verbündeten um Meister waren nun endgültig aus dem aktiven Hochschuldienst ausgeschieden; ihre Nachfolger hatten entweder nicht das Format, oder nicht den Draht zum Minister, oder sie zeigten sich an dem Anliegen der Meistergruppe weniger verbunden. Dazu kam, dass Anfang der 1960er Jahre neue Akteure ins Feld drängten und mit einer bis dahin nicht gekannten Chuzpe die „Ordinarienoligarchie“¹¹⁹ zu kritisieren begannen. Für Drimmel musste es besonders schmerzlich und überraschend gewesen sein, dass diese Kritik auch aus

¹¹⁶ Kurzzeitig fiel dem Rat in den anhaltenden Streitigkeiten um die Forschungsförderung die Rolle eines Moderators zu, doch aufgrund seiner geringen Kompetenzen stellte sich dies rasch als eine „Scheinlösung“ heraus, vgl. Pichler/Stampfer/Hofer, *Forschung*, 139. Bezeichnenderweise konstituierte der neue Unterrichtsminister Piffel-Percevic ein neues Beratungsgremium, den so genannten Raacher Rat, das nicht nach Proporzkriterien besetzt war, sondern vor allem aus reformfreundigen Technokraten bestand; vgl. Kreuz/Rögl, *Universitätsreform*, 40.

¹¹⁷ Vgl. den hellsichtigen Beitrag von Bernd Schilcher, *Hochschulen*, in: Erika Weinzierl/Kurt Skalnik, Hg., *Österreich. Die Zweite Republik*. Bd. 2, Graz 1972, 336.

¹¹⁸ Helmut Wohnout, Helmut Drimmel. Skizzen zur Biographie eines homo politicus, in: *Demokratie und Geschichte* 9-10 (2007), 69f.

¹¹⁹ Vgl. Manfred Leeb/Werner Vogt, *Anregungen zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich*, Wien 1964.

den eigenen Reihen, nämlich dem Cartellverband (CV) kam.¹²⁰ Der größer werdende Druck der Sozialisten tat ein übriges: Drimmel war nun die Inkarnation einer unbeweglichen Hochschulpolitik.

In den 1960er Jahren begann sich der Politiker daher von dem Gesetz und seinen ehemaligen Verbündeten zu distanzieren. Nun klagte er selbst, mit dem HOG hätten sich „jene Hochschulkreise in Österreich“ durchgesetzt, „die sich mit dem Neuen überhaupt nicht auseinandergesetzt hatten und in einer erstarrten Abwehr bei der restitutio in integrum aus 1945 verharrten.“¹²¹ Seine Absetzbewegung kam zu spät und war wohl auch wenig glaubwürdig: So sehr das HOG den Ausgangspunkt seiner spektakulären politischen Karriere gebildet hatte, so desavouierte das Gesetz in späteren Jahren die Reputation des VP-Politikers Drimmel.

Im Sommer 1955 war davon noch nichts abzusehen. Als Richard Meister am 8.7. 1955 eine Glückwunschartikel an Minister Drimmel schrieb, hätte er sie genauso gut an sich selbst schicken können:

„Ich möchte Sie zu diesem hervorragenden Erfolge Ihrer zähen und aufopferungsvollen Arbeit für dieses Gesetz herzlichst beglückwünschen. Sie dürfen sich wahrhaftig mit höchster Befriedigung sagen, daß den Hochschulen damit ein Statut gegeben wurde, wie wir es für eine zukünftige gedeihliche Arbeit im Dienste der Forschung, Wissenschaft und Jugenderziehung an unseren österreichischen Hochschulen wünschen konnten.“¹²²

Die Meistergruppe proklamierte, dass mit dem HOG die Hochschulen von politischer Einflussnahme abgeschirmt würden. Doch letztlich war das Gesetz bloß ein weiteres „Meisterstück“¹²³ erfolgreicher Interessenspolitik. Die Gewinner des HOG waren die Professoren von 1949,¹²⁴ jene alte Garde, die in den ersten Jahren der jungen Zweiten Republik reinstalled worden war. Ihre außerordentliche Machtstellung im

¹²⁰ Vgl. Kreutz/Rögl, Universitätsreform, 55f; Gerhard Hartmann, Der CV in Österreich. Seine Entstehung, seine Geschichte, seine Bedeutung, Graz, 2.Aufl. 1994, 189f.

¹²¹ Heinrich Drimmel, Die neuen Schulgesetze als Instrument der Hochschulreform, in: Gesellschaft und Politik 4(2)/1968, 4-12, 6.

¹²² ÖStA AdR BMU, Karton 2110, GZ 70959/1/55, Brief Meister an Drimmel, vom 8.7.1955

¹²³ Johannes Feichtinger/Dieter Hecht, Meisterstücke. Richard Meister und die Österreichische Akademie der Wissenschaften. Vortrag Staatsarchiv, 16.6.2011. Manuskript.

¹²⁴ Vgl. König, Irrfahrer und Dulder, 113f.

Wissenschaftsfeld, ausgeübt über das Professorenkollegium und abgesichert durch eine Reihe tradierter Senioritätsrechte, wurde durch das HOG nochmals um einige Jahre prolongiert.

Dr. Thomas König, Lehrbeauftragter an der Universität Wien und derzeit wissenschaftlicher Assistent der Präsidentin des European Research Council. Publikationen zu Wissenschaftspolitik und Kulturdiplomatie im Kalten Krieg; zuletzt erschienen: „Fühlungnahme auf dem Gebiete der Erziehung“. Zur Frühgeschichte des Fulbright Program in Österreich, Innsbruck 2012.